

Ass. jur. Yannick Paskamp, LL.M. (Lyon), LL.M. (New York)*

„Verhüllungsverbot“

THEMATIK	Straßenverkehrsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsprozessrecht
SCHWIERIGKEITSGRAD	durchschnittlich
BEARBEITUNGSZEIT	60 Minuten Vorbereitung, 12 Minuten Vortrag
HILFSMITTEL	Sartorius, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze; Habersack, Deutsche Gesetze (Kommentare je nach Landesrecht)

■ SACHVERHALT

Mandantengespräch:

Genau & Präzise
Rechtsanwälte

RAe Genau & Präzise, Benrather Str. 15, 40213 Düsseldorf

Neues Mandat eintragen:
Elif Bellin
Bagelstraße 139
40479 Düsseldorf
wegen: Beantragung einer Ausnahmegenehmigung

Dr. Manuela Genau
Rechtsanwältin
Dr. Linus Präzise
Rechtsanwalt
Benrather Str. 15
40213 Düsseldorf
Telefon: 0211-8976
Telefax: 0211-6789

Unser Zeichen:
Genau/A/05-21

Datum: 15.10.2021

Nach telefonischer Vereinbarung erscheint Frau Elif Bellin zum Beratungsgespräch. Sie überreicht diverse Unterlagen (Anlagen 1–4) und schildert folgenden Sachverhalt:

„Ich benötige Ihre Hilfe. Ich bin gläubige Muslima und trage aus Überzeugung einen Niqab, wenn ich mich in die Öffentlichkeit begeben. Dabei handelt es sich um einen Gesichtsschleier, den vorwiegend muslimische Frauen aus entweder religiösen oder traditionellen Gründen tragen. Das ist nach dem Koran zwar nicht zwingend vorgeschrieben, also meinem Glauben nach nicht verpflichtend. Dennoch gibt es eine Minderheit islamischer Theologen und Rechtsgelehrter, die eine Verhüllung des Gesichts als islamische Pflicht oder jedenfalls als empfehlenswert bezeichnen. Dieser Minderheit fühle ich mich aus tiefer Überzeugung verbunden.“

Die Mandantin erläutert die Kopfbedeckung anhand zweier beigefügter Zeichnungen (Anlage 1). Diese zeigen aus der Front- und Seitenansicht eine Frau, deren Kopf, Hals und Oberkörper von einem undurchsichtigen dunklen Stoff bedeckt ist. Lediglich ein Sehschlitz auf Augenhöhe bleibt von dem Stoff ausgenommen.

„Seitdem ich die Fahrerlaubnis besitze, also seit 2010, bin ich praktisch nur noch mit meinem Fahrzeug unterwegs. Das hat zum einen bequeme Gründe, denn wenn ich meine Eltern in Hannover besuchen möchte, dann ist das einfacher. Hauptsächlich verzichte ich aber deshalb gänzlich auf öffentliche Verkehrsmittel, weil ich mich nicht den Blicken Fremder ausgesetzt sehen möchte. Ich fühle mich aufgrund des Tragens meines Niqabs in der Öffentlichkeit teilweise auch Anfeindungen oder gar Beleidigungen ausgesetzt, weshalb ich nur noch Pkw fahre. Während der Fahrten mit meinem Pkw möchte ich den Niqab aufgrund religiöser Regeln nicht ablegen. Wenn man mich dazu zwingt, den Niqab abzulegen, sehe ich das als sexuelle Nötigung an.“

Meine Tochter, die Jura studiert, teilte mir nun mit, dass ich für das Fahren mit Niqab wohl eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO benötige. Daher habe ich am 14.2. dieses Jahres bei der Bezirksregierung in Düsseldorf einen schriftlichen Antrag (Anlage 2) eingereicht auf

* Der Verfasser ist Staatsanwalt im Bezirk des Oberlandesgerichts Celle. Der Aktenvortrag ist dem Urteil OVG NRW BeckRS 2021, 11656, vorhergehend VG Düsseldorf BeckRS 2020, 33205, nachgebildet.

Erteilung einer solchen Ausnahmegenehmigung. Diese bezog sich darauf, dass ich, wenn ich mit meinem Fahrzeug in Düsseldorf oder generell in Deutschland unterwegs bin, während der Fahrt meinen Niqab tragen darf.

Mitte März kam dann das Antwortschreiben der Bezirksregierung (Anlage 3). Man hat mich aufgefordert, zunächst einmal Stellung zu nehmen und meinen Antrag näher zu begründen.

Auf das Schreiben der Bezirksregierung habe ich bislang nicht weiter reagiert, weil ja alle in den Lockdown mussten und ich wegen der Pandemie daher kaum noch unterwegs gewesen bin. Am 10.10.2021 kam dann noch ein weiteres Schreiben der Bezirksregierung, in welchem die Bezirksregierung mir die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung verweigert hat (Anlage 4). Mir wurde quasi das Tragen eines Niqabs untersagt. Es kann doch nicht sein, dass der Staat mir meinen Glauben vorschreibt! Außerdem verlangt der Staat doch zurzeit ohnehin von mir, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen, der mein Gesicht verhüllt; wieso darf ich dann keinen Niqab tragen?

Ich habe mich dann gemeinsam mit meiner Tochter gefragt, ob eine solch wesentliche Regelung wie ein Verhüllungsverbot nicht vielmehr in einem Gesetz stehen müsste anstatt in einer Verordnung, weil die Religion doch ein sehr wichtiger Bereich ist.

Das mit den Treffen ist ja inzwischen wieder erlaubt. Deshalb möchte ich nächste Woche unbedingt wieder meine Eltern in Hannover besuchen und während der Fahrt einen Niqab tragen dürfen. Es drängt, denn der Geburtstag meiner Mutter steht bevor. Wenn es sein muss, wäre ich auch zum Führen eines Fahrtenbuches bereit, so wie es die Bezirksregierung angedeutet hat. Das muss dann aber ausreichen. Bitte handeln Sie schnell!“

Genau
Rechtsanwältin

Hinweis: Anlage 1 (Schaubild) hat den angegebenen Inhalt.

Anlage 2 (Antrag vom 14.2.2021):

*Frau Elif Bellin
Bagelstraße 139
40479 Düsseldorf*

14.2.2021

*Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf*

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verlange ich eine Ausnahmegenehmigung zum Fahren auf allen Straßen in Deutschland gem. § 46 StVO mit Niqab (eine Art von Gesichtsverhüllung, bei der nur die Augen erkennbar sind).

Das Tragen eines Niqabs sehe ich als meine Glaubenspflicht an. Ich bin bisher schon immer mit Niqab und zwar unfallfrei gefahren und bislang hat es auch noch nie ein Problem mit den Behörden gegeben. Eine Rundumsicht mit Niqab ist auch gewährleistet, das kann ich aus meiner Fahrpraxis berichten. Ich habe seit 2010 den Führerschein für die Klasse B, und noch nie ist etwas passiert.

Daher sollte die Erteilung einer Ausnahme kein Problem sein. Ich gehe davon aus, dass Sie meinem Antrag entsprechen werden.

Mit freundlichen Grüßen

E. Bellin

Anlage 3 (Antwortschreiben der Bezirksregierung):

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bearbeiter/in Schmitz
Telefon: 0211-123456
Telefax: 0211-654321

Frau Elif Bellin
Bagelstraße 139
40479 Düsseldorf

Geschäftszeichen
ZSE I C 24-R/040988

Datum 15.3.2021

Betr.: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 StVO
Ihr Antrag vom 14.2.2021

Sehr geehrte Frau Bellin,

ich habe Ihren Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vom 14.2.2021 erhalten. Dazu habe ich aber noch Rückfragen, bevor ich Ihren Antrag vollständig bearbeiten kann. Bitte teilen Sie mir bis spätestens 30.4.2021 mit,

- a) weshalb Sie Ihren Pkw zwingend benötigen oder darauf angewiesen sind,
- b) inwiefern Sie ein Verbot, das Gesicht zu verhüllen, in Ihrer Religionsfreiheit verletzt und
- c) welcher schwere Nachteil entsteht, wenn Sie ohne Niqab ein Fahrzeug führen müssten.

Zudem weise ich Sie darauf hin, dass möglicherweise das Führen eines Fahrtenbuches als Auflage in Betracht käme, welches dann eine Ausnahmeregelung ermöglichen würde. Eine eingehende Prüfung behalte ich mir aber noch vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Schmitz

Anlage 4 (ablehnender Bescheid der Bezirksregierung):

Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf

Bearbeiter/in Schmitz
Telefon: 0211-123456
Telefax: 0211-654321

Frau Elif Bellin
Bagelstraße 139
40479 Düsseldorf

Geschäftszeichen
ZSE I C 24-R/040988

Datum 10.10.2021

Betr.: Erteilung einer Ausnahmegenehmigung
Ihr Antrag vom 14.2.2021
Mein Schreiben vom 15.3.2021

Sehr geehrte Frau Bellin,

Ihren Antrag vom 14.2.2021 auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Tragen eines „Niqabs“ während Ihrer Fahrten im gesamten Bundesgebiet lehne ich ab.

Begründung:

I.

Sie haben am 14.2.2021 bei mir beantragt, eine Ausnahmegenehmigung zum Fahren eines Fahrzeuges mit Niqab im gesamten Bundesgebiet zu erhalten. Daraufhin haben Sie von mir ein Antwortschreiben vom 15.3.2021 erhalten. Darin hatte ich Sie gebeten, mir bis zum 30.4.

2021 mitzuteilen, warum Sie auf Ihre Pkw-Nutzung zwingend angewiesen sind, inwiefern das Verhüllungsverbot Sie in Ihrer Religionsfreiheit verletzt und welcher schwere Nachteil für Sie entsteht, wenn Sie ohne Niqab das Fahrzeug führen müssen. Auf dieses Schreiben haben Sie mir nicht geantwortet.

II.

Das Tragen eines Niqabs, so wie Sie es mir beschrieben haben, führt dazu, dass Ihr Gesicht fast vollkommen verdeckt ist. Das in § 23 IV 1 StVO normierte Verhüllungsverbot verbietet eine solche Gesichtsverhüllung jedoch. Grundsätzlich dient das Verhüllungsverbot des § 23 IV 1 StVO im öffentlichen Straßenverkehr dazu, die Identifikation des Fahrzeugführers zu gewährleisten, sodass Verkehrsverstöße geahndet werden können. Durch das Tragen eines Niqabs ist die Identifizierung einer Person nicht mehr gewährleistet.

Die Möglichkeit der Straßenverkehrsbehörden zum Erlass einer Ausnahmegenehmigung gem. § 46 II StVO soll besonderen Ausnahmesituationen Rechnung tragen. Eine solche Ausnahmegenehmigung ist aber eben nur in besonderen Ausnahmefällen geboten, etwa wenn ein Antragsteller stärker als andere Verkehrsteilnehmer darauf angewiesen ist, das Verhüllungsverbot des § 23 IV 1 StVO nicht einhalten zu müssen. Ein solcher Ausnahmefall ist hier aber nicht erkennbar, weil Sie mir dafür keine Gründe genannt und dies auch nicht hinreichend dargelegt haben.

Die absolute Mehrheit der Autofahrer, einschließlich derjenigen muslimischen Glaubens, fahren ihr Fahrzeug ohne Niqab, weshalb das auch Ihnen zugemutet werden kann. Sie sind auch nicht an der Praktizierung Ihres Glaubens gehindert. Nur während der Dauer Ihrer Fahrten mit dem Pkw müssen Sie auf die Ausübung Ihres Glaubens verzichten.

Weil Sie mir nicht auf mein Anhörungsschreiben geantwortet haben, ist auch nicht ersichtlich, weshalb Sie nicht beispielsweise auf den Öffentlichen Nahverkehr ausweichen können. In Ihrem Antrag vom 14.2.2021 haben Sie angegeben, den Führerschein mit der „Fahrerlaubnisklasse B“ zu besitzen. Ich möchte Sie deshalb darauf hinweisen, dass Sie alternativ auch auf ein Kraftrad ausweichen können. Mit der Fahrerlaubnisklasse B sind Sie gem. § 6 III 1 Nr. 4 FeV zum Fahren eines Kraftrades der Klasse AM berechtigt. Das sind Krafträder mit einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h. Dann sind Sie zum Tragen eines Schutzhelmes gem. § 21 a II StVO verpflichtet, der Sie sicherlich genauso wie ein Niqab vor den Anblicken Fremder schützt.

Neben der fehlenden Identifizierbarkeit des Fahrzeugführers halte ich das Fahren mit einem Niqab darüber hinaus für zu riskant. Es besteht ein Risiko für andere Verkehrsteilnehmer, aber auch für Sie selbst, da die fortdauernde Sicht aufgrund der Verhüllung nicht ausreichend gewährleistet ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass der Niqab aufgrund äußerer Einwirkungen (abruptes Bremsmanöver; Luftzug wegen geöffneter Seitenfenster etc.) verrutscht. Dadurch können akute Gefahrensituationen entstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweis: Von einem Abdruck der ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung wird abgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage
Schmitz

Bearbeitervermerk: Die Angelegenheit ist aus anwaltlicher Sicht nach Maßgabe des Begehrens der Mandantin zu begutachten. Der Sachverhalt ist zu schildern. Auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ist – gegebenenfalls hilfsgutachterlich oder ergänzend – einzugehen. Begutachtungszeitpunkt ist der 15.10.2021.

Die Formalien (Ladungen, Unterschriften, Vollmachten, Zustellungen etc.) sind in Ordnung. Die Fahrerlaubnisklasse B berechtigt zum Fahren eines Kraftrades der Klasse AM. Auf § 11 VII der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Straßenverkehr und Güterbeförderung NRW wird hingewiesen. Vorschriften der EMRK sind nicht zu prüfen.